



Satzung

Hagerer Sportvereins 1920 e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand: März 2015

Hagerer Sportverein 1920 e.V. | Schopmeyerstr. 20 | 49170 Hagen a.T.W.

Tel.: +49 (0)5401/99626 | info@hagener-sv.de | www.hagener-sv.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit des Vereins	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 4
§ 5	Rechtsgrundlage	Seite 4
§ 6	Gliederung des Vereins	Seite 4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft im Verein	Seite 5
§ 8	Mitgliedsarten	Seite 5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 10	Ausschluss	Seite 6
§ 11	Ausschlussverfahren	Seite 6
§ 12	Beiträge und Gebühren	Seite 6
§ 13	Stimmrecht	Seite 7
§ 14	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 15	Organe des Vereins	Seite 8
§ 16	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 17	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 18	Vereinsvorstand	Seite 9
§ 19	Pflichten und Rechte des Vorstandes	Seite 10
§ 20	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	Seite 10
§ 21	Abteilungsleitungen	Seite 11
§ 22	KassenprüferInnen	Seite 11
§ 23	Satzungsänderung	Seite 12
§ 24	Verschmelzung oder Auflösung des Vereins	Seite 12
§ 25	Vereinsvermögen	Seite 12
§ 26	Genehmigung	Seite 12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Hagener Sportverein 1920 e. V.**“.

Ursprungsvereine sind:

- DJK Hagen (Kath. Jugendverein)
- Turn- und Athletenverein Hagen 1906
- Ballspielverein von 1920.

Als Gründungstag ist der **15. Mai 1920** festgesetzt.

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen am Teutoburger Wald und ist beim Amtsgericht Bad Iburg am 4. Juni 1956 erstmals in das Vereinsregister zu VR 217 eingetragen worden. Die Vereinsfarben sind gelb-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen, SchiedsrichterInnen und HelferInnen;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen im Sinne von Erziehung und Jugendhilfe;
- kooperative Zusammenarbeit mit Schulen;
- Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Altenhilfe, z. B. Begegnungen und Freizeitgestaltung – Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, wie Rehabilitations- und Präventionskurse oder Ernährungsberatung;

§ 3 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit des Vereins

a) Der Verein ist neutral in politischer, konfessioneller und ethischer Hinsicht.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- d) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Jedoch können Personen, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, hierfür durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung sowie für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- g) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann u.a. eine hauptamtliche Geschäftsführung oder das für diese Aufgaben erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Dabei dürfen lediglich Entgelte nach Empfehlung des Landessportbundes gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) und seinen angeschlossenen Fachverbänden, soweit die entsprechende Sportart im Verein ausgeübt wird. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Im Einklang damit regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
- b) Der Verein kann auf Bestreben einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt. Ergänzend gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereins

Die sportlichen Tätigkeiten sind in Abteilungen organisiert, die vom Vorstand gebildet und aufgelöst werden können. Die Abteilungen werden geleitet und verwaltet durch die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann aus mehreren Personen bestehen. Sie regelt innerhalb ihrer Abteilungen den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach den Vorgaben ihrer Fachverbände und dem vom Vorstand beschlossenen Finanzrahmen selbstständig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis eines/-er gesetzlichen Vertreters/-in nachweisen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt und anschließend der erste Beitrag gezahlt wird.
- c) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, oder sich aus dem Vereinszweck ergeben, ablehnen.
- d) Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die erlassenen Ordnungen anerkannt. Die Satzung und Ordnungen können von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand angefordert werden. Sie werden zudem auf der Homepage des Vereins in der gültigen Fassung veröffentlicht.

§ 8 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der aktiven Mitglieder.

Mitglieder, die sich für den Verein über das normale Maß hinaus verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gem. § 12 befreit. Näheres kann in einer Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, geregelt werden.

Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft z. B. für Kurse) ist möglich. Über Art, Dauer und Beitrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit der betreffenden Abteilungsleitung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
- c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- d) Tod
- e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine unterschriebene schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand. Der Austritt muss spätestens am 1. Tag des Kalendervierteljahres zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung der Vereinsbeiträge gemäß § 12 bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß der Beitragsordnung bestehen.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, sofern ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, mit dem Hinweis auf die Folgen, diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn es gegen die Satzung, gegen sonstige sportliche Bestimmungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Außerdem können Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstoßen.

§11 Das Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Betroffene sind von der Einleitung des Verfahrens unter Mitteilung der gegen sie erhobenen Vorwürfe unverzüglich durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen.

§ 12 Beiträge und Gebühren

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- b) Alle Vereinsmitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es können auch Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.

- c) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- d) Näheres zu den Beiträgen und Gebühren ist in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 13 Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie können auch gewählt werden. Wenn ihre Tätigkeit im Verein nach den gesetzlichen Vorschriften jedoch eine Volljährigkeit erfordert, ist ihre Wahl erst dann zulässig.
- b) Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe, wenn keine wahlberechtigte anwesende Person eine geheime Abstimmung verlangt. Stehen mehrere KandidatInnen zur Wahl, müssen sie vor der Abstimmung ihre etwaige Wahl annehmen.
- c) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist unzulässig.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die vereinseigenen und für den Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen. Die Anweisungen der Ordnungen sind einzuhalten.
- b) Der Verein schließt für seine Mitglieder einen Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des Landessportbundes ab.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. Das Gleiche gilt gegenüber den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände unter § 4 Absatz b.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins negativ beeinträchtigt werden könnten.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsversammlung
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Abteilungsleitungen

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Das Stimmrecht wird entsprechend dieser Satzung gemäß § 13 ausgeübt und kann nicht übertragen werden. Allen Jugendlichen ist die Anwesenheit zu gestatten.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines Jahres zur Beschlussfassung der in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen. Sie wird durch Aushang in den Vereinsschaukästen, auf der Vereins-Homepage und in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- d) Der/ die 1. Vorsitzende oder eine Stellvertretung leitet die Versammlung. In allen Mitgliedsversammlungen sind Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokolle zu führen. Die Protokolle sind von der Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- e) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen. Eine so beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte können nur die zur Einberufung geführten Punkte sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, soweit diese nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen wurden:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Entgegennahme der Vorstandsberichte und der Berichte der einzelnen Abteilungen;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- d) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen;

- e) Entlastung der Organe, insbesondere des Vorstandes und der Abteilungsleitungen, bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung;
- f) Wahl bzw. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder der in § 15 c) bis e) genannten Vereinsorgane;
- g) Wahl der KassenprüferInnen;
- h) Wahl eines Festausschusses
- i) Beschlussfassung zum Haushaltsvoranschlag;
- j) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- l) Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
- m) Beschlussfassung über ergänzende Ordnungen;
- n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- o) Beratung und Beschlussfassung über sonstige eingebrachte Anträge und Themen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das aktive Wahlrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 18 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende Finanzen
- sowie bis zu 3 weitere Stellvertreter/innen

2. dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die AbteilungsleiterInnen

Der erweiterte Vorstand kann durch RessortleiterInnen ergänzt werden, z.B. durch

- Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- Ressortleiter/in Fotografie
- Ressortleiter/in Versicherungen
- Ressortleiter/In Jugend
- Ressortleiter/in Seniorensport
- Ressortleiter/in Wettkampfsport

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen erfolgt in den geraden Jahren, die Wahl der anderen stellvertretenden Vorsitzenden in den ungeraden Jahren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl sind alle Vereinsmitglieder zugelassen, die volljährig sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Wahlperiode zur Wahrung der Aufgaben ein Ersatzmitglied bestellen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 18. Je zwei von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen vertreten gemeinschaftlich.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung und nach Maßgabe durch die Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse zu führen.
- b) Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert über 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro) bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand kann nach § 3 g zur Erledigung wesentlicher Geschäftsführungsaufgaben (hauptberufliche oder teilzeitbeschäftigte) Angestellte entgeltlich und widerruflich einstellen. Das Gleiche gilt auch auf Antrag der Abteilungen für Angestellte und Mitarbeiter im sportlichen Bereich.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern aus Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
- e) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen und den Vorsitz einem Vorstandsmitglied übertragen.
- f) Der Vorstand kann sich jederzeit in die Arbeit aller Vereinsorgane einschalten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, allen Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen des Vereins wie auch der Abteilungen beizuwohnen. Bei Abteilungsversammlungen haben sie Sitz und Stimme, wobei den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern auf Verlangen auch das Wort zu erteilen ist.

§ 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins. Er/sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten, jedoch unter Beachtung des § 18. Im Übrigen unterstützt der/die 2. Vorsitzende die Arbeit des/der 1. Vorsitzenden.

Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für den pünktlichen Einzug der Beiträge. Bei den sportlichen sowie den gesellschaftlichen Veranstaltungen führt er/sie die Aufsicht bei der Vorbereitung und Abrechnung der Einnahmen und der Ausgaben. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Zahlungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Abteilungsleitungen

- a) Die Abteilungsleitung wird von einer Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wirksamkeit hängt von der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand ab.
- b) Die Abteilungsleitung besteht i.d.R. aus einer Person. Sie kann aber auch aus mehreren Personen bestehen. Die Zusammensetzung einer mehrköpfigen Abteilungsleitung sollte aufgabenbezogen in Anlehnung an den § 18 erfolgen.
- c) Die Abteilung kann auf ihrer Abteilungsversammlung eine Ordnung beschließen, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- d) Die Abteilungsleitung der einzelnen Abteilung leitet und fördert diese Abteilung in eigener Verantwortung. Sie stellt Richtlinien und Geschäftsordnungen auf, setzt Trainingszeiten fest, stellt Wettkampfprogramme zusammen und verwirklicht die vom übergeordneten Fachverband herausgegebenen Richtlinien im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- e) Die Abteilungsleitung verwaltet eigenverantwortlich die der Abteilung durch den Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel und die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Umlagen und Zusatzbeiträge. Bezüglich ihrer Haushaltsführung ist die Abteilungsleitung jederzeit rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand, im Besonderen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.
- f) Über die Abteilungsversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 22 KassenprüferInnen

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder drei KassenprüferInnen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
- b) Die KassenprüferInnen dürfen kein Amt im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung ausüben.
- c) Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu protokollieren und auf der folgenden Mitgliederversammlung vorzulesen.
- d) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die KassenprüferInnen zuvor dem Vorstand Bericht erstatten.

§ 23 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24 Verschmelzung oder Auflösung des Vereins

- a) Die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat.
- c) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff.).

§ 25 Vereinsvermögen

- a) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch bei Austritt oder bei einer Vereinsauflösung.
- b) Sämtliche Nebenkassen, deren Einrichtung der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bedarf – insbesondere etwaige Kassen der Abteilungen wie auch von den einzelnen Abteilungen beschaffte Gegenstände jeder Art – sind Eigentum des Vereins. Die Nebenkassen sind Bestandteil der Hauptkasse.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hagen a.T.W., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Genehmigung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **06. März 2015** genehmigt. Damit tritt die **Satzung in der Fassung von 1996** außer Kraft.

Hagen a.T.W., 06. März 2015